



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN

# Schulordnung



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Pflege**

Hintersteig 12  
CH-8201 Schaffhausen

Tel +41 (0)52 632 21 00  
Fax +41 (0)52 632 21 99  
[www.hfp-sh.ch](http://www.hfp-sh.ch) [hfp@hfp-sh.ch](mailto:hfp@hfp-sh.ch)

## **Schulordnung**

vom 19. Mai 2011

Die Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 50, Lit. e der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Einführungsgesetz vom 8. Mai 2006 zum Berufsbildungsgesetz – als Schulordnung:

### **Inhalt**

1. Organisation	2
2. Prüfungsexpertinnen der HF Pflege	5
3. Dozentinnen	5
4. Studierende	6
5. Semesterbeginn / Ferien	7
6. Zeugnisse, Promotionen und Diplome	8
7. Schlussbestimmungen	8

In der Schulordnung wird nur die weibliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

# 1. Organisation

## 1.1 Organe der HF Pflege

### § 1 Organe

- Aufsichtskommission
- Subkommissionen
- Prüfungsexpertinnen der HF Pflege
- Leitung des Studiengangs Pflege der HFS
- Dozentinnenkonvent
- Organisation der Studierenden

## 1.2 Aufsichtskommission

### § 2 Aufgaben

Der Aufsichtskommission fallen gemäss § 50 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a) Beratung der Leitung des Studiengangs Pflege der HFS bezüglich Grundsatzfragen der Höheren Berufsbildung
- b) Antragstellung an den Berufsbildungsrat betreffend Einführung neuer Fachrichtungen
- c) Überwachung der Umsetzung der Vorschriften des Bundes
- d) Erlass der Studienführer und Lehrpläne
- e) Erlass der Schul-, Promotions- und Prüfungsordnungen
- f) Ernennung der Prüfungsexpertinnen
- g) Überwachung der Diplomprüfungen
- h) Erlass weiterer Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich

### § 3 Einberufung, Entscheid

Die Aufsichtskommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse der Aufsichtskommission werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

#### *§ 4 Subkommissionen*

Die Aufsichtskommission kann für bestimmte Geschäfte Subkommissionen einsetzen und Expertinnen beiziehen.

### **1.3 Prüfungsexpertinnen der HF Pflege**

#### *§ 5 Wahl der Expertinnen der HF Pflege*

Die zur Wahl stehenden Expertinnen werden durch die Studiengangsleitung in der Aufsichtskommission vorgestellt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission wählen anschliessend die Expertinnen.

Die Wahl der Expertinnen des Lernbereiches Praxis wird von den Praxisbetrieben vorgenommen.

#### *§ 6 Aufgaben der Expertinnen*

Die Expertinnen sind für die Korrekturen und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile verantwortlich, diese sind detailliert unter § 16 beschrieben.

### **1.4 Leitung des Studiengangs Pflege der HFS**

#### *§ 7 Leitung des Studiengangs Pflege der HFS*

Die Leitung des Studiengangs besteht aus der Rektorin des BBZ, der für die HFS zuständigen Prorektorin und der Studiengangsleiterin Pflege.

#### *§ 8 Pflichten und Befugnisse*

Die Leitung des Studiengangs vertritt die Interessen des Studiengangs, vollzieht die Beschlüsse der Aufsichtskommission und ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung des Studiengangs. Die Einzelheiten sind in dieser Schulordnung, im Reglement über Prüfungen und Promotionen der HF Pflege und dem Schulführungshandbuch des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen, BBZ, geregelt.

#### *§ 9 Sekretariat*

Zur Erledigung der administrativen Arbeiten steht der Leitung des Studiengangs Sekretariatspersonal zur Verfügung.

## **1.5 Dozentinnenkonvent**

### *§ 10 Ordentlicher und ausserordentlicher Dozentinnenkonvent*

Der ordentliche Dozentinnenkonvent tritt einmal jährlich gegen Ende des Studienjahres zusammen. Dabei wird über die Promotionen entschieden. Die Einberufung ausserordentlicher Dozentinnenkonvente kann von der Leitung des Studiengangs, von mindestens drei amtierenden Dozentinnen oder einem Drittel der Studierenden aller Klassen verlangt werden. Im dritten Studienjahr findet der ordentliche Dozentinnenkonvent vor den Frühlingsferien statt.

### *§ 11 Geschäfte, Protokoll*

Alle Fragen, die sich auf den Unterricht beziehen, können dem Dozentinnenkonvent zur Stellungnahme unterbreitet werden. Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll.

### *§ 12 Vertretung der Studierenden*

An den Dozentinnenkonventen nimmt von jeder Klasse die Klassensprecherin mit Stimmrecht teil.

### *§ 13 Anträge*

Anträge zuhanden des Dozentinnenkonventes sind mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich an die Leitung des Studiengangs einzureichen.

## **1.6 Organisation der Studierenden**

### *§ 14 Konvent der Studierenden*

Die Studierenden können einen Konvent bilden. Die Organisation des Konvents ist Sache der Studierenden.

### *§ 15 Klassensprecherin*

Im Verlauf der ersten zwei Wochen des Studiums wählt jede Klasse ihre Klassensprecherin und eine Stellvertretung. Diese vertritt ihre Klasse gegenüber der Leitung des Studiengangs und den Dozentinnen. Die Namen sind der Studiengangsleitung schriftlich bekannt zu geben.

## 2. Prüfungsexpertinnen der HF Pflege

### *§ 16 Aufgaben der Expertinnen*

Jeder Prüfungsteil wird durch zwei Expertinnen bewertet/korrigiert. Die Expertinnen für die Beurteilung/Korrektur der einzelnen Teile des Qualifikationsverfahrens werden wie folgt bestimmt:

- a) Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
  - 1. Lesung: Expertin Lernbereich Schule
  - 2. Lesung: Expertin Lernbereich Praxis
- b) Praktikumsqualifikation
  - 1. Berufsbildnerinnen Ausbildungsbetriebe
  - 2. Expertin Praktikumsbetriebe
- c) Prüfungsgespräch
  - 1. Expertin Lernbereich Schule
  - 2. Expertin Lernbereich Praxis

Die Expertinnen werden durch die Studiengangsleitung des Bildungsanbieters in die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit sowie in das Prüfungsgespräch eingeführt. Die Einführung in die Praxisqualifikation obliegt den Expertinnen der Praktikumsbetriebe.

### *§ 17 Zuteilung der Expertinnen*

Die Zuteilung der Expertinnen des Praktikumsbetriebes erfolgt durch die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsverantwortlichen des Lernbereiches Praxis. Die Planung berücksichtigt die Unabhängigkeit gegenüber der Diplomandin. Die Bewertungen der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit sowie des Prüfungsgesprächs erfolgt schriftlich und einvernehmlich durch die 1. und 2. Expertin an Hand definierter Kriterien. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung.

## 3. Dozentinnen

### *§ 18 Lehrauftrag*

Die Anstellung der Dozentinnen erfolgt gemäss den Bestimmungen der Berufsschullehrerverordnung.

### *§ 19 Stellvertretung*

Ist eine Dozentin verhindert, den vorgesehenen Unterricht zu erteilen, so hat sie die Studiengangsleitung baldmöglichst zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Massnahmen.

## **4. Studierende**

### *§ 20 Pflichten*

Den Studierenden obliegen folgende Pflichten:

- Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch, über allfällige Dispensationen entscheidet die Leitung des Studiengangs
- Einhaltung der Absenzenregelung gemäss Reglement über Prüfungen und Promotionen
- Das Semestergeld ist zu Beginn des Semesters zu entrichten. Im Semestergeld sind die von der Leitung des Studiengangs bezeichneten obligatorischen Lehrmittel inbegriffen
- Jede Adressänderung, Militärdienstleistung und weitere längere Abwesenheit sind dem Sekretariat rechtzeitig zu melden
- Die geltende Hausordnung ist einzuhalten

### *§ 21 Anmeldung*

Die Anmeldung erfolgt direkt durch den Ausbildungsbetrieb nach Erfüllen sämtlicher Aufnahmebedingungen.

### *§ 22 Aufnahmebedingungen*

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Berufsausbildung mit EFZ, ein Fachmittelschul- oder Maturabschluss. Der Eintritt in den Studiengang der HFS setzt den bestandenen Eignungstest und einen Praktikumsplatz in einem durch Vertrag vom Studiengang anerkannten Ausbildungsbetrieb voraus.

### *§ 23 Disziplinarische Massnahmen*

Gegenüber Studierenden, die den Unterricht stören, den Schulbetrieb beeinträchtigen oder gegen die Schulordnung verstossen, haben die Dozentinnen folgende Möglichkeiten:

- mündliche Ermahnung
- schriftliche Verwarnung in Absprache mit der Studiengangsleitung
- Antrag an die Studiengangsleitung, zuhanden der Schulleitung, um Ausschluss vom weiteren Studium in wiederholten oder schweren Fällen
- Der Entscheid zum Ausschluss vom weiteren Studium ist in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb zu treffen

### *§ 24 Austritt /Ausschluss*

Ein Abbruch des Studiums ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Ausbildungsvertrag jederzeit möglich. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Fristen gekürzt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Ausbildungsbetrieb mit Kopie an die Leitung des Studiengangs zu erfolgen. Der einbezahlte Studiengeldbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.

### *§ 25 Studienkosten*

Das Semestergeld ist zu Beginn eines jeden Semesters zu entrichten. Darin sind die von der Leitung des Studiengangs bezeichneten obligatorischen Lehrmittel inbegriffen. Hingegen gehen Hefte, Zeichenpapier, Taschenrechner, PC und weitere Unterrichtshilfen, Schreibutensilien und Ähnliches zu Lasten der Studierenden.

## **5. Semesterbeginn/Ferien**

### *§ 26 Studiumsbeginn*

Das Studium des Lernbereiches Schule beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Für den Lernbereich Schule gilt der Ferienkalender des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen.

## **6. Zeugnisse, Promotionen und Diplome**

### *§ 27 Promotionsbestimmungen*

Die Promotionsbestimmungen sind im Reglement über Prüfungen und Promotionen des Studienganges festgelegt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### *§ 28 Einsprache und Rekurs*

Gegen Promotionsentscheide und Teile des Qualifikationsverfahrens kann innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Schulleitung des BBZ Einsprache erhoben werden.

Der Entscheid der Schulleitung des BBZ ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs bei der Aufsichtskommission der HFS anfechtbar.

Entscheide der Aufsichtskommission können innert 20 Tagen mit begründetem Rekurs an den Berufsbildungsrat weiter gezogen werden.

### *§ 29 Inkraftsetzung*

Diese Schulordnung tritt am 19. Mai 2011 in Kraft.

Sie ersetzt die Schulordnung vom 1. August 2008

Schaffhausen, 19. Mai 2011

Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen HFS

Der Präsident:

Erwin Gfeller



HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN  
**Studiengang Pflege**

Schulordnung  
2017